



NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.



Spielausschuss – Herren

Vors. Reinhard Schröer, Mundersumer Weg 4, 49832 Messingen

Tel.: 05905/945670 - Mobil.: 0173-6090653

E-Mail: reinhard.schroer@gmx.de Homepage: www.Kreis Emsland

NFV Kreis Emsland

Ausschreibung für Herren

Spieljahr 2023/2024

Für die Durchführung der Spiele im Gebiet des Kreisfußballverbandes Emsland gelten die Satzung und Ordnungen des NFV und die Bestimmungen des DFB in Verbindung mit dieser Ausschreibung. Für Pokalspiele ergeht eine ergänzende Ausschreibung.

1. DFBnet – Ausschreibung - Sportgerichtsbarkeit
2. Spielberechtigungen von Mannschaften in den einzelnen Staffeln
3. Rahmenspielpläne, Spielpläne, Spielverlegungen und Spielabsagen
4. Spielberechtigungs nachweis, Pässe, Passkontrolle, Spielbericht und Festspielregelung
5. Spielplätze
6. Schiedsrichteransetzung, Nichtantritt, Spesen, Spesenpool und Kabinen
7. Auswechseln von Spielern
8. Anzahl Spieler und Spielzeiten 9er Mannschaften
9. Spielkleidung und Werbepartner
10. Bildung von Spielgemeinschaften
11. Freundschaft, - Testspiele
12. Hinausstellung rote Karte
13. Regelung für gelbe und gelb/rote Karten
14. Ergebnismeldung
15. Sollzahlen der Staffeln (§ 18 Abs. 4 Spo)
16. Spielmodus, Staffeleinteilung, Auf- und Abstieg
17. Sonstige Bestimmungen und Hinweise

Anhang: Neueinteilung Spielklassen Saison 2024/2025

1. DFBnet – Ausschreibung - Sportgerichtsbarkeit

a.) Der Spielbetrieb im niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das DFBnet System abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.

b.) Die Ausschreibung wird den Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt, und auf der Homepage des NFV Kreis Emsland (Menüpunkt „Spielbetrieb“) veröffentlicht.

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Emsland beim Kreissportgericht möglich.

Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorhergehende Ausschreibung ihre Gültigkeit.

c.) Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen zustehende Rechtsbehelf regelt der § 14 RuVo. Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (bei Einspruch und Anrufung § 15 RuVo und bei Protest der § 16 RuVo) ist das Kreissportgericht zuständig.

d.) Verstöße von Spielern, Vereinen, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von den Verwaltungsorganen nach dem Strafenkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.

Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

e.) Sportgericht: Jens Jungeblut

Eichhörnchenweg 5

49716 Meppen

Mobil: 0175-3629072

Mail: jensjungeblut@aol.com

f.) Die Anrufung des Sportgerichts gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist gebührenfrei.

2. Spielberechtigungen von Mannschaften in den einzelnen Staffeln

In der Kreisliga und den ersten Kreisklassen kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Liga/Staffel absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die nächst tiefere Liga/Staffel absteigen. Die Zuordnung erfolgt durch den Kreisspielausschuss. Das Aufstiegsrecht eines Staffelleisters ist insoweit eingeschränkt.

Sollte eine höhere Mannschaft aus der Kreisliga bzw. aus den ersten Kreisklassen absteigen, und eine untere Mannschaft Staffelsieger werden, kann diese aufsteigen. Die numerische Reihenfolge wird dann entsprechend geändert. In den zweiten, dritten und vierten Kreisklassen könne mehrere Mannschaften eines Vereins spielen.

3. Rahmenspielpläne, Spielpläne, Spielverlegungen und Spielabsagen

a.) Der Rahmenspielplan und die Spielpläne für die einzelnen Staffeln werden den Vereinen zeitnah vom zuständigen Spielausschuss zugeschickt, und gleichzeitig werden die Spielpläne über das DFBnet auf Fussball.de öffentlich gemacht.

b.) Nach Veröffentlichung der Spielpläne im Internet ist jeder Verein verpflichtet umgehend die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen.

c.) Auf den Staffeltagen besteht die Möglichkeit abweichende Spieltermine mit dem Gegner zu vereinbaren, wobei Spiele die mehr als 21 Tage (ausgehend vom angesetzten Spieldatum) nach hinten gelegt werden dann kostenpflichtig sind.

Da es keine offiziellen Winterstaffeltage gibt, besteht mit Beginn der Winterpause die Möglichkeit Spiele bis zum 25.01.24 über das DFBnet unter dem Menüpunkt „Antrag Spielverlegungen“ zu verlegen. Auch hier gilt die Regel das Spiele die mehr als 21 Tage nach hinten gelegt werden kostenpflichtig sind.

Nach den Staffeltagen sind kurzfristige Spielverlegungen (ausgen. §27. Abs. 4 Spo) nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, und dies grundsätzlich auch über den Menüpunkt Spielverlegungen im DFBnet zu beantragen. Die im Rahmenspielplan vorgegebenen Nachhol- und Pokalspieltage (gilt nur für Mannschaften die noch im Pokal vertreten sind) können als Zieltag einer Spielverlegung nicht gewählt werden. Spielverlegungsanträge über das DFBnet werden nur genehmigt wenn auch der Gegner zugestimmt hat.

Spiele die einmal verlegt worden sind werden kein zweites Mal mehr verlegt. Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, dass alle Spiele bis zum 07.06.2024 (Saisonende Punktspielbetrieb) gespielt sind. Sollte das nicht der Fall sein wird gem. §38 i.V. mit §37 Abs.4 Spo gewertet

d.) Die Verlegungen von Spielen, an denen noch kein SR angesetzt ist, sind grundsätzlich kostenfrei. Ansonsten kann eine Verlegung nur kostenpflichtig genehmigt werden, wenn der angesetzte Schiedsrichter die Leitung an dem neuen Termin übernehmen kann, oder der Ansetzer auf Anfrage einen anderen Schiedsrichter mit der Leitung beauftragen kann. Spielverlegungen sollen nach Möglichkeit genehmigt werden. Hier muss auf jeden Fall zuerst der Schiedsrichter kontaktiert werden ob er die Spielleitung am neuen Termin wahrnehmen kann. Sollte er die Spielleitung nicht übernehmen können so ist der Ansetzer zu fragen ob er einen anderen Schiedsrichter mit der Leitung beauftragen kann. Sollte dies nicht der Fall und dass Spiel soll trotzdem noch verlegt werden muss damit gerechnet werden das keine Spielleitung vorhanden sein wird.

e.) Die letzten beiden Spieltage brauchen nicht mehr zeitgleich stattfinden. Hier ist eine Verlegung jederzeit möglich, aber nur nach vorne.

f.) Samstagsspiele im Seniorenbereich dürfen nicht vor 18:00 Uhr angepiffen werden. Die Vereine haben aber die Möglichkeit zwei Heimspiele in der laufenden Saison (Vereinbarung mit dem Jugendausschuss) bereits ab 16:00 Uhr auszutragen (Voraussetzung: keine Gefährdung von Jugend.- und Damenspielen).

g.) Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höher spielenden Mannschaft keine ausreichende Anzahl von Spielern zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaft zu ergänzen. Im Einzelfall kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der für die Staffel zuständige Staffelleiter.

h.) Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes sollten bei Spielen die am Sonntag ab 13:00 Uhr beginnen bis spätestens 10:00 Uhr erfolgen. Bei Spielen die sonntags um 12:00 Uhr beginnen sollte die Absage bereits samstags bis 20:00 Uhr erfolgen.

i.) Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist wie folgt zu verfahren, das heißt sofortige Benachrichtigung folgender Stellen bzw. Personen in folgender Reihenfolge:

- Den Gegner (Abfrage verpflichtend Heimrechttausch wenn es noch das Hinspiel ist) Bei Nichtbeachtung hat der Gegner das Recht einen Nachholtermin zu bestimmen der dann bindend ist.
- die spielleitende Stelle (Staffelleiter)
- den zuständigen Schiedsrichteransetzer
- den Schiedsrichter
- Eingabe als Ausfall ins System DFBnet, wenn kein Heimrechttausch möglich

Eine Bestätigung bei Unbespielbarkeit des Platzes ist von den Städten bzw. Gemeinden in schriftlicher Form binnen 10 Tagen der Geschäftsstelle des NFV Kreis Emslandes oder den spielleitenden Stellen vorzulegen. Für eine rechtzeitige Vorlage ist auf jeden Fall der gastgebene Verein verantwortlich. Eine nicht ordnungsgemäße Vorlage der Bescheinigung kann zu Punktabzügen führen.

k.) Bei witterungsbedingten Ausfällen ist dem zuständigen Staffelleiter binnen 7 Tagen ein Nachholtermin mitzuteilen, ansonsten wird vom Staffelleiter das Spiel neu angesetzt.

4. Spielberechtigungs nachweis, Pässe, Passkontrolle, Spielbericht und Festspielregelung

a.) Es gilt nur noch der digitale Spielerpass. Die Legimitation erfolgt dann über ein hochgeladenes Foto im DFBnet. Das Hinterlegen eines Fotos im DFBnet ist zwingend vorgeschrieben. Ist kein Foto hinterlegt erfolgt Bestrafung (VE) nach Anhang 2 der Spo. Durch Einführung des digitalen Spielerpasses kann eine Spielerlaubnis jederzeit über das DFBnet nachgewiesen werden. Den Vereinen wird dringend empfohlen nach Erstellen der Spielberechtigungsliste diesen durch einen der Mannschaftsverantwortlichen unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ auszudrucken. Dieser Ausdruck sollte dann stets mitgeführt werden, um jederzeit die Spielerlaubnis (z. B. bei Ausfall des DFBnet oder kein Internetzugang), nachweisen zu können.

b.) Spieler mit Zweitspielrecht haben sich beim Schiedsrichter durch Personalausweis, Studentenausweis oder Führerschein auszuweisen, da sie kein Foto bei dem Verein wo sie ein Zweitspielrecht besitzen, auf dessen Spielberechtigungsliste hinterlegen können.

c.) Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins richtet sich nach § 10 SpO. Die Regelung nach § 10 (4) (Einsatz in den letzten vier Pflichtspielen) gilt nur für Spieler auf Verbands- bzw. Bezirksebene.

Spielen also die höhere und die untere(n) Mannschaften auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 (4) Spo keine Anwendung.

- festgespielt, wenn eingesetzt in 2 Spielen in Folge höherer Mannschaft
- frei, wenn 2 aufeinander folgende Spiele dieser Mannschaft ausgesetzt.
- für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
- z. B. 2 Spiele in Mannschaft 1 = 2 Spiele aussetzen um für Mannschaft 2 frei zu werden, 3 Spiele aussetzen um für Mannschaft 3 frei zu werden.
- Sollte ein Spieler in den letzten 4 Spielen auf Bezirksebene oder höher eingesetzt worden sein ist er für alle weiteren Mannschaften des Vereins gesperrt.

- Spieler der dritten und vierten Kreisklassen können sich in den oberen Klassen nicht festspielen

d.) Seit der Rückserie der Saison 2022/2023 ist der Einsatz von Frauen im Herrenbereich (gilt auch in den Ü-Mannschaften) zulässig. Die Festspielregeln gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Frauen im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachen Einsatz in verschiedenen Herrenbereich. Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften eingesetzt werden. § 17 Abs. 1 der Spielordnung gilt entsprechend.

c.) Für den Einsatz von Junioren in Seniorenmannschaften ist der § 12 der Jugendordnung maßgebend. Geburtsstichtag für den älteren A-Juniorenjahrgang ist der 01.01.2005. Im Spieljahr 2023/2024 können A-Junioren des älteren Jahrgangs in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Das gleiche Recht besitzen alle A-Juniorenspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung bedeutet, dass auch A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, nämlich sobald sie 18 Jahre alt sind eingesetzt werden können.

d.) Bei der Austragung der Meisterschafts-, Entscheidungs-, Kreispokal- und Testspielen kommt der Internet-basierte Spielbericht online zur Anwendung. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass zwingend alle am Spiel beteiligten Personen einer Mannschaft, das heißt alle Spieler, Ergänzungsspieler und Mannschaftsverantwortliche in den SpO eingetragen sein müssen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Mannschaften ist je eine Ausfertigung der Druckversion dem Schiedsrichter und der Gastmannschaft auszuhändigen. Sofern Spieler die nicht im SpO eingetragen sind zum Einsatz kommen, sind diese nach dem Spiel unter Bemerkungen vom Schiedsrichter nachzutragen.

e.) Spieler der JVA-Mannschaften sind nicht im Besitz von gültigen Spielerpässen. Eine Spielberechtigung kann daher nicht stattfinden. Auch eine Teilnahme am SBO kann daher nicht stattfinden. Die Gastmannschaft kann den SBO nutzen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, nur wahrheitsgemäße Angaben was die Spielberechtigungen betrifft zu machen. Es sind in diesen Mannschaften nur Spieler spielberechtigt die in der jeweiligen JVA inhaftiert sind, bzw. Mitarbeiter der jeweiligen JVA die eine gültige Spielberechtigung haben. Alle Spiele dieser Mannschaften sind Heimspiele.

5. Spielplätze

a.) Hier ist die SpO und Satzung des NFV (§ 22,23,24 und 28) maßgeblich.

b.) Mannschaften die ihre Pflichtspiele auf Kunstrasenplätze austragen, haben sicher zustellen, das dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Der Kunstrasenplatz ist nicht mit jeder Art Fußballschuh bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich der Fußballschuhe sollten Beachtung finden.

c.) Bei zeitgleicher Ansetzung mehrerer Spiele auf einen Platz hat der Platzverein sofort binnen 7 Tagen für eine Lösung zu sorgen. Hierfür ist einzig der Platzverein dafür verantwortlich.

d.) Kann ein Verein in der Hinserie seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe von Gründen der spielleitenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Das Spiel kann dann auf des Gegners Platz ausgetragen werden. Kann der Platzverein auch keinen Platz in der Rückserie stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Verein hat aber dann das Recht, mit Einverständnis der zuständigen Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine keinen Platz stellen können, wird ein Platz von der Spielleitung bestimmt.

e.) Um Spielausfälle zu vermeiden, kann die spielleitende Stelle von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vereinen die Austragung eines oder mehrerer Pflichtspiele auf eine Ausweichspielstätte zu verlegen. Diese kann der betreffende Verein vorrangig bis zu einem vorgegebenen Termin selbst auswählen. Gelingt dies nicht oder nicht fristgerecht, kann das Heimrecht des Spieles (auch wiederholt) auf den eigentlichen Gastverein verlagert werden. Ebenso wäre die Zuweisung von Spielen auf neutrale Spielstätten zulässig

6. Schiedsrichteransetzung, Nichtantritt, Spesen, Spesenpool und Kabinen

a.) Spielansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den Kreisschiedsrichterbmann (KSO) bzw. einen der drei im Kreis tätigen Schiedsrichteransetzer (Kontakte unter Punkt 18).

b.) Reist zu einem Spiel ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so ist der gastgebene Verein verpflichtet, sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu bemühen, und das nicht erscheinen zeitnah dem zuständigen Staffelleiter zu melden. Der Spielbericht ist dann durch den Heimverein umgehend über den Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ innerhalb 3 Tagen zu bearbeiten.

c.) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter, noch ein anerkannter Schiedsrichter der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

d.) Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie sich weigert, unter einen anerkannten Schiedsrichter zuzuspielen, oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw., eine Verbandsperson einigen will.

e.) In allen Spielklassen auf Kreisebene gilt der Schiedsrichterpool . Hier werden die Kosten der Schiedsrichter ausnahmslos und bargeldlos über die Kostenstelle Barsinghausen abgerechnet, das heißt Schiedsrichter bekommen kein Bargeld mehr nach dem Spiel. Die Vereine haben für den Schiedsrichterpool diesbezüglich eine Abschlagzahlung an den Verband zu zahlen. Sollte ein Verein trotz des Schiedsrichterpools einen Schiedsrichter bar auszahlen hat er kein Recht auf Rückerstattung.

f.) Dem Schiedsrichter ist eine abschließbare und saubere (besenreine) Kabine zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht haftet der Verein für den Verlust von Ausrüstung und Wertgegenständen der Schiedsrichter und deren Assistenten. Verstöße werden gem. § 22 Abs.i.V.m. Anhang 2 der Spo bestraft.

7. Auswechslungen

a.) In der Kreisliga und den Kreisklassen 1 und 2 können 5 Auswechslvorgänge vorgenommen werden, wobei ein ausgewechslter Spieler wieder eingewechslt werden kann/darf. Diese Regelung gilt auch für Pokal- und Relegationsspiele.

b.) In der 3. KK kann/darf ab der Saison 2023/2024 als Pilotprojekt unbegrenzt gewechslt werden. Hier gelten die gleichen Auswechslregeln wie unter Punkt c bei der 4. KK.

c.) Bei den Spielen der 4. KK kann unbegrenzt gewechslt werden. Hier gilt wer auf dem Spielbericht steht hat auch gespielt. Die Auswechslvorgänge brauchen auf dem Spielbericht nicht aufgeführt werden.

8. Anzahl Spieler und Spielzeiten 9er Mannschaften

In den Staffeln der vierten Kreisklasse können auch 9er Mannschaften spielen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete 9er Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Einigen sich die Mannschaften vor dem Spiel, so können auch 10 gegen 10 oder 11 gegen 11 spielen. Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 45 Minuten.

9. Spielkleidung und Werbepartner

a.) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche, die von ihren Vereinen gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich so hat die Gastmannschaft für Ersatztrikots zu sorgen (§21 Abs. 2 SpO).

b.) Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein, die mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen müssen.

c.) Die Werbung auf den Trikots ist gebührenfrei, muss aber verpflichtend auf den Spielbericht vermerkt sein.

10. Bildung von Spielgemeinschaften

a.) Für die Bildung von Spielgemeinschaften ist § 18 a der SpO maßgebend.

b.) Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spelausschusses bis spätestens 30.05.2023 eingereicht werden.

c.) Spielgemeinschaften dürfen bis zur Kreisliga aufsteigen. Ein Aufstieg in die Bezirksliga ist nicht möglich.

d.) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Stammverein.

e.) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der SpO), verlieren für die Dauer des Festspelseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

f.) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielkasse an einem der beteiligten Vereine abgetreten werden.

11. Freundschaft, - Testspiele

a.) Freundschaftsspiele (Testspiele) und die Ansetzung von Schiedsrichtern sind vom Verein rechtzeitig ins DFBnet einzutragen, und gelten dann als angemeldet. Dies kann bis 5 Tage vor Spieltermin im DFBnet vom Verein vorgenommen werden. Kurzfristige Ansetzungen können dann nur noch über die Staffelleiter bzw. Reinhard Schröder oder Hermann Cordes. Ein entsprechender Spielbericht ist durch den Schiedsrichter der Partie auszufüllen, bzw. erfolgt über die Kennung des Heimvereins über die Funktion „Nichtantritt Schiedsrichter“.

b.) Bei Schiedsrichtern sollte zunächst selbst nach einer Spielleitung gesucht werden, gelingt dies nicht: Frühzeitige Kontaktaufnahme zum zuständigen Ansetzer nötig. Hier ist eine mindest Vorlaufzeit von 3 bis 5 Tagen vorgesehen. Es besteht keine Garantie für eine Ansetzung.

12. Hinausstellung (rote Karte)

a.) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Spielausschusses gesperrt (längstens 3 Wochen). Wird dem Verein mitgeteilt, dass der Vorgang an das Sportgericht abgegeben wurde, bleibt der Spieler solange gesperrt (auch für Spiele anderer Mannschaften des Vereins) bis das Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat.

b.) Stellungnahmen zu Platzverweisen seitens der Vereine, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich beim für sie zuständigen Staffelleiter einzureichen.

c.) zeitliche Begrenzungen bei den Sperren sind nicht mehr vorgesehen. Spieler werden nur noch nach Pflichtspielen gesperrt, so das die Sperre auch noch nach Saisonende Gültigkeit hat. Die Sperrstrafe hat auch bei einem Vereinswechsel Gültigkeit. Sie soll aber für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden können, um gesperrten Spielern die Teilnahme an Vorbereitungsspielen ermöglichen zu können - dies ist insbesondere für die leichteren Vergehen gedacht. Die Sportgerichte können hingegen weiterhin auch nach Wochen sperren, da sich die langen Zeit-Sperren (bis 12 Monate) nur schwer in Spielen ausdrücken lassen. Bei einer Sperre nach Spielen ist aber keine zeitliche Begrenzung mehr festzulegen.

d.) Sperren nach einer roten Karte gelten für alle Pflichtspiele des Vereins. Zu Pflichtspielen zählen Meister,- Pokal,- und Relegationspiele.

13. Regelung für gelbe und gelb/rote Karten

a.) Ein Spieler ist nach der fünften Verwarnung (gelben Karte) für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler aufgrund einer zweiten Verwarnung einen Feldverweis (gelb-rote Karte), bleiben die Verwarnungen in diesem Spiel für die Addition der Verwarnungen nach Satz 1 außer Betracht.

b.) Erhält ein Spieler in einem Punktspiel aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel (gelb-rote Karte) einen Feldverweis, so ist er für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Die Sperre erstreckt sich auch auf das jeweils folgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins; längstens dauert sie jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspiels der Mannschaft, als dessen Spielers er die gelb-rote Karte erhielt an.

c.) Die Regelungen der Absätze a und b finden in den 3. und 4. Kreisklassen keine Anwendung.

d.) Regeln für die Kreisliga den ersten und zweiten Kreisklassen

- Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächst auszutragende Pflichtspiel im gleichen Wettbewerb (Punktspielwettbewerb) gesperrt.
- Erhält ein Spieler in der laufenden Saison nach einer verwirkten Gelbsperre 5 weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächst auszutragende Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
- Eine Übertragung auf die folgende Saison erfolgt nicht.
- Ein Spieler ist nach einer gelb/roten Karte für das nächste auszutragende Pflichtspiel gesperrt. Dies gilt allerdings nicht für den Pokalwettbewerb und Relegationsspiele, hier wird eine Geldstrafe ausgesprochen.
- Erhält ein Spieler eine rote oder gelb/rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert
- Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen Verantwortlich.

e.) Regelung für „gelbe bzw. gelb/rote in den 3 – 4 Kreisklassen und Pokalwettbewerb:

- Es erfolgt bei einer gelb/roten Karte keine Sperre. Das gleiche gilt bei 5 gelben Karten.
- Gesperrte Spieler sind grundsätzlich für Einsätze in höhere Mannschaft gesperrt. Gelb/rote Karten im Pokalwettbewerb ziehen grundsätzlich keine Sperren nach sich, egal an welchen Wettbewerb (Punktspiele) die Mannschaft noch teilnimmt.
- Eine gelb/rote Karte in den Kreisklassen 3 und 4 sowie im Pokalwettbewerb wird mit einer Geldstrafe nach Anhang 2 Spo II Ziff. 2 geahndet.

f.) Hinweise zu persönlichen Strafen:

Ein gesperrter Spieler erhält im DFBnet ein Sperrzeichen „Spo“. Der Verein kann diesen Spieler aber in der Aufstellung einfügen. Der Verein ist hierfür verantwortlich. Im System wird deutlich darauf hingewiesen.

g.) Von seitens des Spielausschusses wird empfohlen alle Spielrelevanten Ereignisse (Auswechselungen, persönliche Strafen, Verletzungen) zu notieren, und unmittelbar nach Spielende mit den Daten der Spielleitung abzugleichen. Eine Änderung an den Folgetagen, vor allem was die persönlichen Strafen betrifft, ist nicht mehr möglich.

14. Ergebnismeldung

a.) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet die Spielergebnisse der Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.

b.) Für die Ergebnismeldung ist ausschließlich der gastgebene Verein verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen das auch ausgefallene bzw. abgebrochene Spiele zu melden sind. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht einen Verwaltungsentscheid gemäß Anhang 2 Ziff. 15 der Spo des NFV nach sich.

c.) Sollte es einem Verein nicht möglich sein aus irgendeinem Grund z. B. Ausfall DFBnet das Ergebnis nicht pünktlich einzugeben, so ist dies dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen, damit dies im Spielbericht vermerkt werden kann.

15. Vorgesehene Sollzahlen der Staffeln (§ 18 Abs. 4 Spo) für das Spieljahr 2023/2024:

Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl
Kreisliga	Opti Wohnwelt Emsland Liga	1	17/18
1. Kreisklasse	Nord, Mitte und Süd	3	15/16
2. Kreisklasse	Nord, Mitte und Süd	3	15/16
3. Kreisklasse	Nord, Mitte und Süd	3	13/14
4. Kreisklasse	Nord, Mitte, Süd und Mitte/Süd	n. Bedarf	10/12

Die Einteilung der Mannschaften auf die einzelnen Staffeln ihrer Klasse erfolgt gem. § 18 Abs. 1 SpO durch den Kreisspielausschuss nach geografischen Gesichtspunkten. Die Saison 2023/2024 wird als Qualifikationsrunde der neu zu bildenden Klassen ab dem Spieljahr 2024/2025 gespielt. Das heißt der Auf,- und Abstieg wird in allen Klassen durchgeführt um dann die Klassen neu einzuteilen (s. Anhang).

16. Auf,- und Abstiegsregeln der einzelnen Klassen zur Saison 2023/2024

Auf,- bzw. Abstiegsregel Opti Wohnwelt Emsland Liga:

Die Sollzahl der Opti Wohnwelt Emsland Liga wird für die Saison 2023/2024 auf die Sollzahl von 18 Mannschaften festgelegt (ab Saison 2024/2025 wird auf Sollzahl 16 reduziert). Aufsteigen in die Bezirksliga werden die beiden Erstplatzierten Mannschaften.

Der Abstieg umfasst 3 Mannschaften. Für jede Mannschaft die aus der Bezirksliga absteigt, und der Opti Wohnwelt Emsland Liga zugeordnet werden muss, steigt eine weitere Mannschaft ab. Die Mannschaft die den ersten Nichtabstiegsplatz belegt spielt die Relegation.

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 1. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Die Sollzahl der einzelnen Staffeln wird auf höchstens 16 Mannschaften (Saison 24/25 auf 14 Mannschaften) festgelegt.

Der Tabellenerste der jeweiligen Liga steigt in die Opti Wohnwelt Emsland Liga auf. Die Tabellenzweiten spielen mit dem Vertreter der Opti Wohnwelt Emsland Liga die Relegation zur Opti Wohnwelt Emsland Liga.

Die beiden Tabellenletzten der einzelnen Staffeln steigen in die zweiten Kreisklassen ab. Sollte es jedoch mehr Absteiger aus der Opti Wohnwelt Emsland Liga geben, so dass die Sollzahl von 16 Mannschaften in einer Klasse überschritten wird, wird sofort die gleitende Skala angewendet, das heißt es wird entsprechend mehr Absteiger geben.

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 2. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Die Sollzahl der einzelnen Staffeln wird auf höchstens 16 Mannschaften (Saison 24/25 14 Mannschaften) festgelegt.

Die Tabellenersten der jeweiligen Ligen steigen in die jeweilige 1. Kreisklasse auf. Sollte die Sollzahl von 16 aufgrund Ab.- und Aufstieg nicht erreicht werden wird die betroffene Klasse durch Mehraufsteiger aufgefüllt.

Die beiden Tabellenletzten der einzelnen Staffeln steigen in die dritten Kreisklassen ab. Sollte es jedoch mehr Absteiger aus der 1. Kreisklasse geben, so dass die Sollzahl von 16 Mannschaften in einer Klasse überschritten wird, wird sofort die gleitende Skala angewendet, das heißt es wird entsprechend mehr Absteiger geben.

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 3. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Die Sollzahl der einzelnen Staffeln wird auf höchstens 14 Mannschaften (ab Saison 12/14 Mannschaften festgelegt).

Der Tabellenerste der jeweiligen Ligen steigt in die jeweilige 2. Kreisklasse auf. Sollte die Sollzahl von 14 aufgrund Ab.- und Aufstieg nicht erreicht werden wird hier die betreffende Klasse nicht durch Mehraufsteiger aufgefüllt, das heißt es wird Untersoll gespielt.

Der jeweiligen Tabellenletzten der einzelnen Staffeln steigen in die vierten Kreisklassen ab. Sollte es jedoch mehr Absteiger der 2. Kreisklasse geben, so dass die Sollzahl von 14 Mannschaften in einer Klasse überschritten wird, wird sofort die gleitende Skala angewendet, das heißt es wird entsprechend mehr Absteiger geben.

Auf,- bzw. Abstiegsregel den 4. Kreisklassen :

Die Anzahl der vierten Kreisklassen richtet sich nach Eingang der Mannschaftsmeldungen. Die Mannschaftsstärke sollte in den einzelnen Klassen wenigstens 10 Mannschaften umfassen. Es wird keine Absteiger geben sondern nur der Staffelsieger hat das Ausstiegsrecht zur dritten

Kreisklasse. 9er Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht. Die 4. KK Süd wird aufgrund der wenigen Mannschaften eine dreier Runde spielen.

9er Mannschaften können in der kommenden Saison aufsteigen, sofern sie in der dann höheren Klasse eine 11er Mannschaft stellen können

Relegation:

Die Kreisliga und die ersten Kreisklassen werden eine Relegation um einen freien Platz in der Kreisliga ausspielen. Teilnahmeberechtigt sind jeweils die zweitplatzierten der drei ersten Kreisklassen, soweit die Voraussetzungen dafür vorhanden sind (s. Ziff. 2), und die vor den Abstiegsplätzen platzierte Mannschaft der Kreisliga. Gespielt werden 2 Halbfinalspiele in Hin- und Rückspiel, mit einschließendem Finale. Die Auslosung erfolgt auf einer Sitzung des Spielausschusses statt. Das Finale soll beim SC Baccum gespielt werden. Sollte jedoch der Ausrichter ins Endspiel kommen wird ein anderer neutraler Platz bestimmt. Gespielt wird nach den Regeln des DFB, heißt bei Torgleichheit wird verlängert, und sollte es dann noch keine Entscheidung geben, geht es ins Elfmeterschießen.

17. Sonstige Bestimmungen und Hinweise

a.) In allen Klassen bzw. Gruppen wird jeweils eine Hin- und Rückrunde jeder gegen jeden gespielt.

b.) Für die Pokalwettbewerbe (Emco-Kreispokal und Kreispokale Ü 32,40 und 50) gibt es gesonderte Ausschreibungen auf der Homepage.

c.) Da es zum Spieljahr 23/24 eine Spielklassenverkleinerung bzw. -reform geben wird, kann es dort noch zu Verschiebungen kommen. Das heißt die Auf- und Abstiegsregeln sind vorerst unverbindlich, und können/werden dann noch angepasst.

d.) Verstöße gegen die gegen die Ausschreibung und die Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen werden gem. § 51 Spo. Geahndet.

e.) Kontakte der Staffelleiter sind auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter Struktur, Zuständigkeiten zu finden.

f.) Die Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter Soll/Ist sind auf der Homepage des NVF Kreis Emsland unter Download/Recht zu finden.

Messingen im Juli 2023

NFV Kreis Emsland
Reinhard Schröer
-Vorsitzender Spielausschuss-
Tel. 05905-945670
Mobil: 0173-6090653
reinhard.schroeer@gmx.de

Anhang zur neuen Aufteilung der Spielklassen Saison 2024/2025:

Die Saison 2023/2024 wird wie jede vorherige Saison mit Auf,- und Abstieg abgeschlossen, und anschließend werden die Mannschaften dann entsprechend den neuen Klassen zugeordnet.

Die Aufteilung erfolgt nach den folgenden Tabellen, wobei es auch den ein oder anderen Härtefall, was die Klasseneinteilung betrifft, geben kann.

	OMW-Liga		1. KK Süd		1. KK Mitte		1. KK Nord
1	Aufsteiger	1	OMW-Liga	1	OMW-Liga	1	OMW-Liga
2	Aufsteiger	2	OMW-Liga ??	2	OMW-Liga ??	2	OMW-Liga ??
3	Klassenerhalt	3	Kreisliga	3	Kreisliga	3	Kreisliga
4	Klassenerhalt	4	Kreisliga	4	Kreisliga	4	Kreisliga
5	Klassenerhalt	5	Kreisliga	5	Kreisliga	5	Kreisliga
6	Klassenerhalt	6	Kreisliga	6	Kreisliga	6	Kreisliga
7	Klassenerhalt	7	Kreisliga	7	Kreisliga	7	Kreisliga
8	Klassenerhalt	8	Kreisliga	8	Kreisliga	8	Kreisliga
9	Klassenerhalt	9	Kreisliga ?????	9	Kreisliga ?????	9	Kreisliga ?????
10	Klassenerhalt	10	1. KK	10	1. KK	10	1. KK
11	Klassenerhalt ?	11	1. KK	11	1. KK	11	1. KK
12	Absteiger ???	12	1. KK	12	1. KK	12	1. KK
13	Absteiger ???	13	1. KK	13	1. KK	13	1. KK
14	Absteiger ???	14	1. KK	14	1. KK	14	1. KK
15	Absteiger ???	15	1. KK	15	1. KK	15	1. KK
16	Absteiger	16	1. KK	16	1. KK	16	1. KK
17	Absteiger						
18	Absteiger						

Die jeweiligen Tabellenzweiten und der auf den ersten Nichtabstiegsplatz stehende Kreisligist spielen die Relegation um einen freien Platz in der Relegation.

	2. KK Süd		2. KK Mitte		2. KK Nord
1	1. KK	1	1. KK	1	1. KK
2	1. KK	2	1. KK	2	1. KK
3	1. KK	3	1. KK	3	1. KK
4	1. KK	4	1. KK	4	1. KK
5	1. KK	5	1. KK	5	1. KK
6	1. KK	6	1. KK	6	1. KK
7	1. KK ??	7	1. KK ??	7	1. KK ??
8	1. KK ??	8	1. KK ??	8	1. KK ??
9	2. KK	9	2. KK	9	2. KK
10	2. KK	10	2. KK	10	2. KK

11	2. KK		11	2. KK		11	2. KK
12	2. KK		12	2. KK		12	2. KK
13	2. KK		13	2. KK		13	2. KK
14	2. KK		14	2. KK		14	2. KK
15	2. KK		15	2. KK		15	2. KK
16	2. KK		16	2. KK		16	2. KK
	3. KK Süd		3. KK Mitte			3. KK Nord	
1	2. KK		1	2. KK		1	2. KK
2	2. KK		2	2. KK		2	2. KK
3	2. KK		3	2. KK		3	2. KK
4	2. KK		4	2. KK		4	2. KK
5	2. KK		5	2. KK		5	2. KK
6	2. KK		6	2. KK		6	2. KK
7	2. KK ??		7	2. KK ??		7	2. KK ??
8	3. KK		8	3. KK		8	3. KK
9	3. KK		9	3. KK		9	3. KK
10	3. KK		10	3. KK		10	3. KK
11	3. KK		11	3. KK		11	3. KK
12	3. KK		12	3. KK		12	3. KK
13	3. KK		13	3. KK		13	3. KK

Die dritten Kreisklassen werden mit 11/12 Mannschaften spielen. Es werden dann soviel Mannschaften aus den vierten Kreisklassen nachrücken das die Sollzahl von 11/12 Mannschaften erreicht wird.

Aus den restlichen Mannschaften werden dann 3 vierte Kreisklassen gebildet.